

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/059/2023

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 08.11.2023 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	23.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	27.11.2023	Beschluss

53. Änderung "Windkraft" des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der 53. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Monheim am Rhein wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten der zukünftig aus der 53. FNP-Änderung entwickelten Bebauungspläne die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena

Datum: 08.11.2023
Az.: 61-3

53. Änderung "Windkraft" des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1. Anlass der Vorlage

Die Stadt Monheim am Rhein führt in der Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 4) Folgendes aus:

„Ziel der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein ist es, den Bau von Windenergieanlagen durch die Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen planungsrechtlich zu ermöglichen. Das in 2011 begonnene Verfahren soll weitergeführt und abgeschlossen werden, um unabhängig von möglichen landespolitischen Beschlüssen die Potenzialflächen für Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein planungsrechtlich zu sichern.

Die Stadt Monheim am Rhein will sich in eine „Klimaneutrale Stadt“ wandeln. Durch das gleichnamige strategische Ziel hat der Stadtrat vorgegeben, bis 2035 klimaneutral zu werden. Dafür wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen - unter anderem die ausschließliche Stromversorgung der rund 20.000 Haushaltskundinnen- und -kunden des städtischen Energieunternehmens, der MEGA, mit Ökostrom aus 100% regenerativen Energien (gem. Gütesiegel OK Power), ohne dass es dafür des Abschlusses eines speziellen Tarifs bedarf und ohne dass die dadurch entstandenen Mehrkosten an die Kundschaft weitergegeben werden.

Einen weiteren wesentlichen Baustein stellt die Etablierung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet dar. In dem 2021 fortgeschriebenen städtischen Klimaschutzkonzept wird unter dem Handlungsfeld „Energieeffizienz und -versorgung“ mit der Maßnahmennummer 4.2 vorgegeben, Windenergiepotenziale für den Ausbau und die Nutzung der Windkraft im Stadtgebiet rechtlich zu prüfen, ein Betreibermodell zu entwickeln, die Verfahren für notwendige Flächennutzungsplanänderungen durchzuführen, entsprechende Anlagen genehmigen zu lassen und Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.“

1.2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Durch die Stadt Monheim am Rhein wurden vier mögliche Potenzialflächen identifiziert. Die Potenzialfläche 3 liegt dabei vollständig innerhalb einer Waldfläche und kann nicht für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone herangezogen werden. Die übrigen drei Potenzialflächen verteilen sich wie folgt im Stadtgebiet:

1.2.1. Potenzialfläche 1 „nordöstlich Bayer Betriebsgelände“

Die ca. 2,3 ha große Potenzialfläche 1 befindet sich im Süden des Stadtgebietes zwischen der Stadtgrenze zu Leverkusen, dem Bayer Betriebsgelände und der Hochspannungsleitung mit dem künftigen Umspannwerk. Die genaue Abgrenzung kann der Abb. 1 entnommen werden.

1.2.2. Potenzialfläche 2 „nördlich Schloss Laach“

Die Potenzialfläche weist eine Größe von ca. 1,4 ha auf und befindet sich im Südosten des Stadtgebietes zwischen dem Schleiderweg und der BAB 59 nördlich des Schlosses Laach. Die genaue Abgrenzung kann der Abb. 1 entnommen werden.

1.2.3. Potenzialfläche 4 „westlich BAB 59“

Die Potenzialfläche ist ca. 0,2 ha groß und befindet sich im Osten des Stadtgebietes. Im Norden grenzt sie an die Stadtgrenze zu Langenfeld, westlich wird sie durch die Hochspannungsleitung und die BAB 59 begrenzt. Südlich befindet sich der Knipprather Wald. Die genaue Abgrenzung kann der Abb. 2 entnommen werden.

1.3. Beschreibung des derzeitigen Zustands

Die Konzentrationszonen sind vorwiegend durch landwirtschaftliche Freiflächen geprägt. Die Potenzialfläche 1 befindet sich gänzlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche durch einen größeren Industriestandort, und der Alfred-Nobel-Straße umgrenzt wird. Sie wird von einer entwidmeten Bahnlinie durchzogen, weshalb die Konzentrationszone zweigeteilt wird.

Die Potenzialfläche 2 befindet sich ebenfalls auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im mittleren Teil wird sie von unterirdischen Fernleitungen durchzogen, weshalb die Konzentrationszone dreigeteilt wird.

Die Potenzialfläche 4 liegt ebenfalls auf Landwirtschaftsflächen an, im Osten grenzt die BAB 59 an, im Süden und Osten liegt der Knipprather Wald.

2. Landschaftsplanung - Entscheidungsgegenstand des Kreisausschusses

2.1. Verhältnis der Flächennutzungsplanung zum Regionalplan und zum Flächennutzungsplan

2.1.1. Potenzialfläche 1 „nordöstlich Bayer Betriebsgelände“

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt die nordöstliche Planfläche Nr. 1 im Westlichen als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ dar (siehe Anlage 4).

Der Regionalplan Düsseldorf legt unter Ziel 5.5.1 Windenergieanlagen fest, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben in Bereichen für Schutz der Natur (BSN) und in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen – nicht zulässig sind. Die Potenzialfläche 1 liegt nicht in einem solchen Bereich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplante 53. Änd. Des FNP dient dem Zweck einer Ausweisung von Windenergieanlagen.

Bezugnehmend auf das o.g. RPD Ziel 5.5.1 Windenergieanlagen, entwickelt sich die Fläche aus dem Regionalplan.

2.1.2. Potenzialfläche 2 „nördlich Schloss Laach“

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt die Potenzialfläche 2 als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar (siehe Anlage 4).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist der ausgewiesene Windenergiebereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Potenzialfläche liegt gemäß dem Regionalplan Düsseldorf in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Nach Ziel 4.4.3 Z 1 sind in solchen Bereichen alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel Z 1 fallen unter diese Planungen, je nach Vorhabenausführung und Standortbedingungen auch WEA-Vorhaben in einer WSZ III A. Diese Gefährdungen lassen sich bei den vorgesehenen WEA bauartbedingt zurzeit nicht ausschließen.

Eine Genehmigung einer WEA in einer WSZ III A ist in Ausnahmefällen bspw. über eine wasserrechtliche Befreiung möglich. Die Überprüfung erfolgt in den weiteren Verfahren der Bauleitplanung oder im Einzelgenehmigungsverfahren.

Unter diesen Bedingungen entwickelt sich die Fläche aus dem Regionalplan.

2.1.3. Potenzialfläche 4 „westlich BAB 59“

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt die Planfläche Nr. 4 als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar (siehe Anlage 4).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist der ausgewiesene Windenergiebereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Potenzialfläche liegt gemäß dem Regionalplan Düsseldorf in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Nach Ziel 4.4.3 Z 1 sind in solchen Bereichen alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel Z 1 fallen unter diese Planungen, je nach Vorhabenausführung und Standortbedingungen auch WEA-Vorhaben in einer WSZ III A. Diese Gefährdungen lassen sich bei den vorgesehenen WEA bauartbedingt zurzeit nicht ausschließen.

Eine Genehmigung einer WEA in einer WSZ III A ist in Ausnahmefällen bspw. über eine Befreiung möglich. Die Überprüfung erfolgt in den weiteren Verfahren der Bauleitplanung oder im Einzelgenehmigungsverfahren.

Unter diesen Bedingungen entwickelt sich die Fläche aus dem Regionalplan.

2.2. Verhältnis der Flächennutzungsplanung zum Landschaftsplan

2.2.1. Potenzialfläche 1 „nordöstlich Bayer Betriebsgelände“

Die Fläche der geplanten Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Die Fläche liegt im Entwicklungsraum „westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide“ mit dem Entwicklungsziel D 1.2-13 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

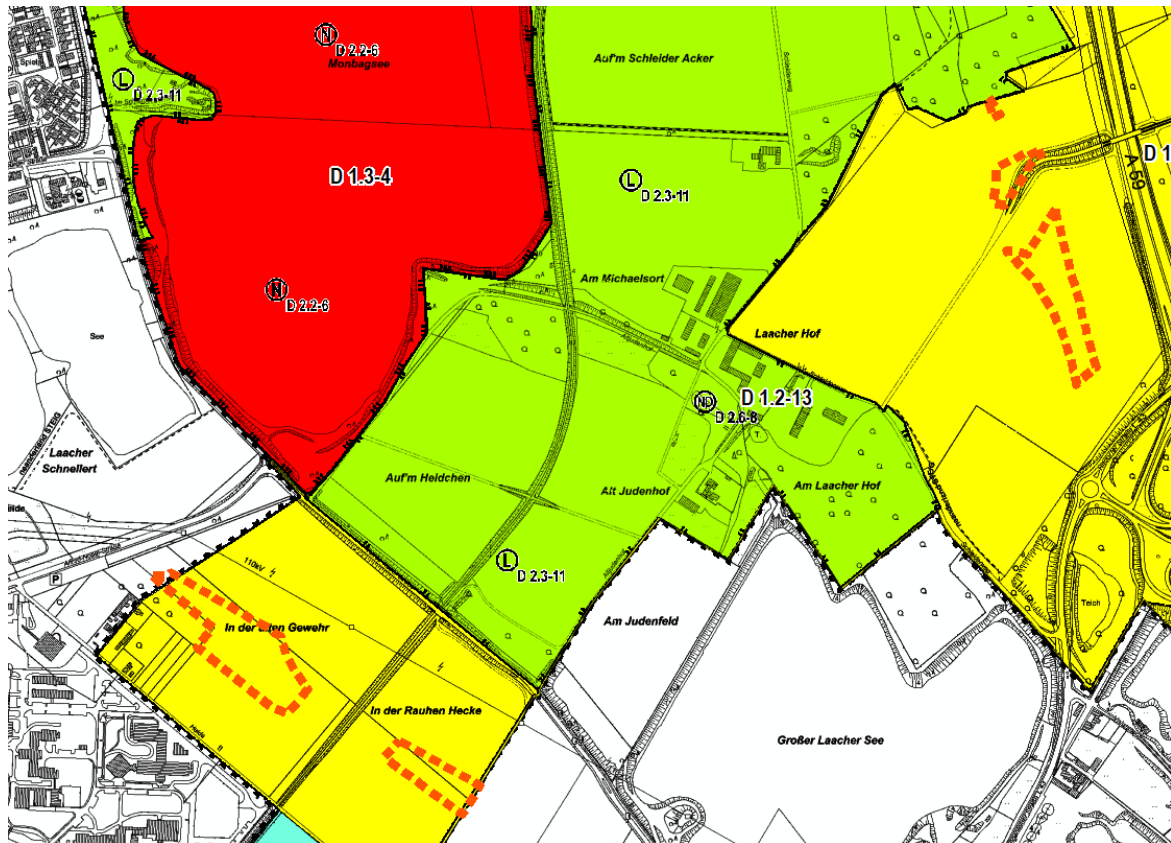


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann (Rot umrandete Flächen: westlich gelegen Konzentrationszone 1 und östlich gelegen Konzentrationszone 2)

2.2.2. Potenzialfläche 2 „nördlich Schloss Laach“

Die Fläche der geplanten Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Die Fläche liegt im Entwicklungsraum „westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide“ mit dem Entwicklungsziel D 1.2-13 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ (siehe Abb. 1 Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann).

2.2.3. Potenzialfläche 4 „westlich BAB 59“

Die Fläche der geplanten Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Die Fläche liegt im Entwicklungsraum „Knipprather Wald“ mit dem Entwicklungsziel D 1.1-9 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

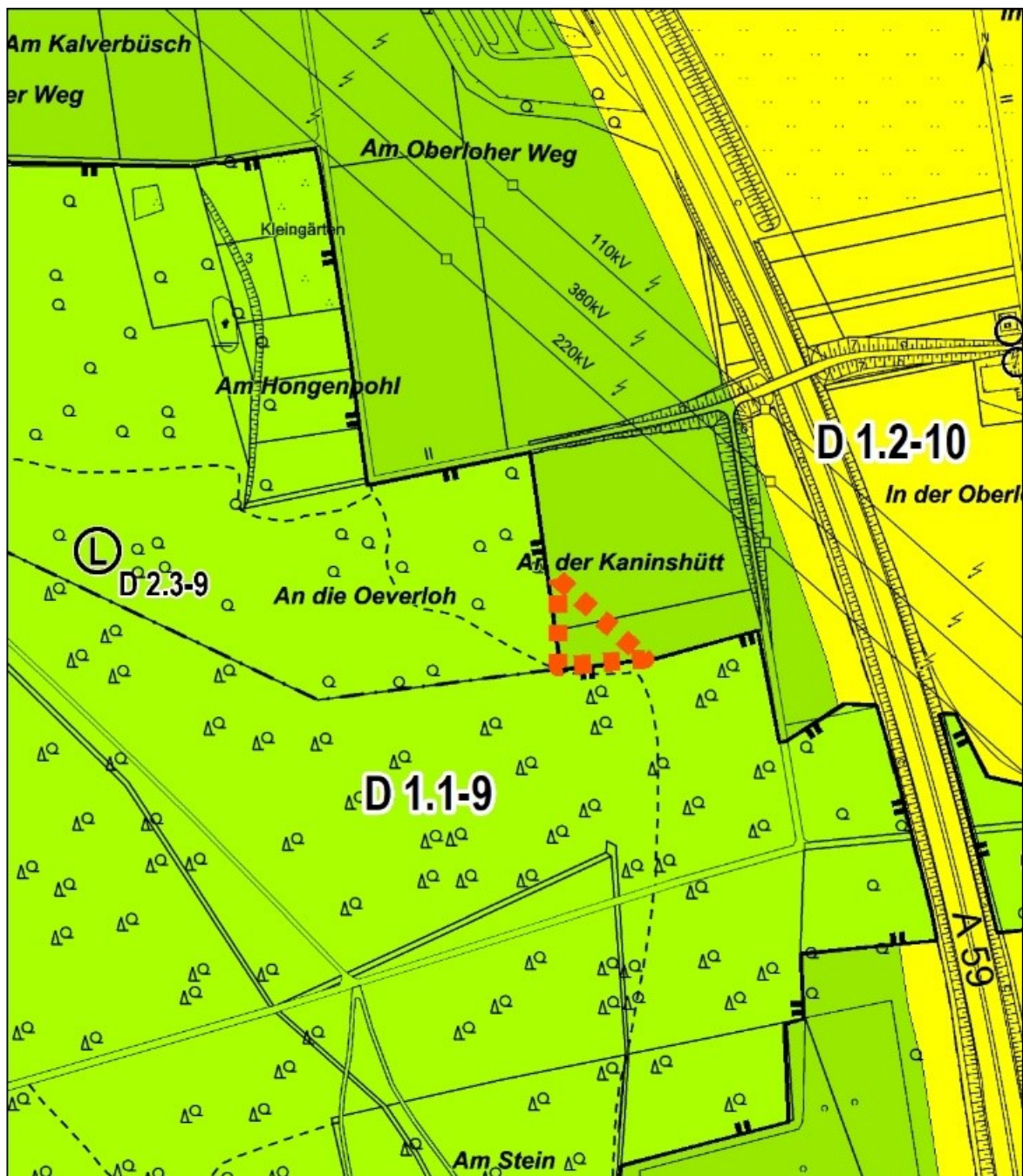


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann (rot umrandete Fläche: Konzentrationszone 4)

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz heißt es: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Potenzialflächen 1, 2 und 4 sind aus dem Regionalplan entwickelt. Somit würden bei ausbleibendem Widerspruch gegen den FNP mit Inkrafttreten der jeweiligen aus dem FNP entwickelten Bebauungspläne die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Für einen naturschutzrechtlich begründeten Widerspruch ergibt sich allerdings im gegebenen Zusammenhang kein Anlass. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das öffentliche Interesse an der Windenergiegewinnung überwiegt somit an den vorgesehe-

nen Standorten das Interesse an einem Unterbleiben einer Einschränkung der landschaftsplanerischen Entwicklungsziele.

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren

3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Im Umweltbericht (Stand August 2023) heißt es hierzu auf S. 32:

„Aufgrund der fehlenden Detailplanung im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans sind naturschutzrechtlichen Eingriffe nicht zu erfassen und zu bewerten. So sind die Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch in das Schutzgut Boden, erst durch die Kenntnis der genauen Anlagen-Standorte zu erfassen und zu bewerten. Die jeweiligen Standorte bedingen beispielsweise die Größe der notwendigen Fundamente, Lage und Ausmaß von Unterhaltungswegen, Dimensionierung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen; hieraus resultieren die zu erwartenden temporären und dauerhaften Eingriffe. Auch sind die genauen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erst durch die genaue Lage der WEA zu bewerten, hier erfolgt eine Ersatzgeldberechnung gem. den Vorgaben des Windenergieerlasses.“

Die Darlegungen sind nachvollziehbar. Zu den Eingriffen in Natur und Landschaft kann deshalb derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist, wenn nicht schon im Rahmen eines Bebauungsplans, dann im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Zulassung des Einzelvorhabens abzuarbeiten.

Folgende Anregung soll jedoch abgegeben werden:

Alle Windkraftzonen befinden sich außerhalb von Waldflächen. Im hydrogeologischen Fachgutachten sind jedoch die potenziellen Standorte der WEA dargestellt. Der Anlagenstandort für Fläche 4 (Abb. 2, S. 10 Hydrogeologisches Fachgutachten, Stand: 06.07.2023) befindet sich am südwestlichen Rand der Fläche. Da für die Ausweisung der Windkraftzonen nur die Bereiche des Mastfußes mit in die Fläche einbezogen werden müssen, ist davon auszugehen, dass die Rotorblätter je nach Größe der geplanten WEA am dargestellten Standort in die westlich angrenzende Waldfläche hineinragen. In diesem Zuge wären ggf. Gehölzrodungen zu erwarten.

Laut § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. „Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind deshalb Eingriffe in die Waldflächen durch eine angepasste Standortwahl innerhalb der Konzentrationszonen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu vermeiden.

3.2. Artenschutz

3.2.1. Potenzialfläche 1 „nordöstlich Bayer Betriebsgelände“

Brutvögel

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird auf S. 84 dargestellt:

„Außerhalb der Konzentrationszone konnten im Rahmen der Kartierungen in 2022 und 2023 die planungsrelevante Art Feldlerche festgestellt werden. Abschließende Aussagen zu bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Mögliche Beeinträchtigungen für solche Arten lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen und/oder durch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen) erfolgreich ausschließen. Dies gilt auch für planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen (z. B. Zauneidechse). Dies ist in geeigneter Weise im nachgelagerten Verfahren zu bearbeiten.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

Beurteilung Großmöwenkolonien:

Im AFB (Fassung vom 01.08.2023) unter Punkt 8 heißt es hierzu:

„Im vorliegenden Fall konnte eine mögliche Betroffenheit durch betriebsbedingte Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung bzw. dem zukünftigen Betrieb von WEA innerhalb der Potenzialfläche 01 für die Art Sturmmöwe v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gemäß MULNV & FÖA (2021) werden keine Maßnahmen für die Art ausformuliert. Auf Basis einer Habitatanalyse kann ggfs. widerlegt werden, dass die Bereiche von geplanten WEA-Standorten bzw. den Rotorenbereichen artspezifisch eine besondere Bedeutung aufweisen. Die Durchführung einer Habitatanalyse ist allerdings erst bei bekannten Anlagestandorten möglich.“

Da die geplante Konzentrationszone 1 zum allergrößten Teil aus großen strukturell sehr gleichförmigen Ackerflächen besteht, kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde durchaus bereits auf Ebene der Konzentrationszonenplanung eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt werden, da die Ergebnisse für die möglichen Anlagenstandorte nicht erheblich variieren dürften. Da in nachgelagerten Verfahren in diesem Fall aufgrund der EU-Notfallverordnung keine Artenschutzprüfung mehr durchgeführt werden muss, ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ein höherer Detaillierungsgrad für die möglichen Windenergiezonen unabdingbar. Eine Habitatpotenzialanalyse ist im AFB zu ergänzen.

3.2.2. Potenzialfläche 2 „nördlich Schloss Laach“

Brutvögel

Im AFB wird auf S. 85 dargestellt:

„Innerhalb der Konzentrationszone konnten im Rahmen der Kartierungen in 2022 und 2023 keine Nicht-WEA-empfindlichen planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden. Abschließende Aussagen zu bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Mögliche Beeinträchtigungen für solche Arten lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen und/oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erfolgreich ausschließen. Dies gilt auch für planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen (z. B. Zauneidechse). Dies ist in geeigneter Weise im nachgelagerten Verfahren zu bearbeiten.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

3.3.3. Potenzialfläche 4 „westlich BAB 59“

Brutvögel

Im AFB wird auf S. 85 dargestellt:

„Innerhalb der Konzentrationszone konnten im Rahmen der Kartierungen in 2022 und 2023 keine Nicht-WEA-empfindlichen planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden. Abschließende Aussagen zu bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Mögliche Beeinträchtigungen für solche Arten lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen und/oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erfolgreich ausschließen. Dies gilt auch

für planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen (z. B. Zauneidechse). Dies ist in geeigneter Weise im nachgelagerten Verfahren zu bearbeiten.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

3.3.4 Hinweise und Anregungen zum Artenschutz für alle Potenzialflächen

Fledermäuse:

Im Umweltbericht heißt es hierzu auf S. 24:

Aufgrund der großen Betrachtungsräume sind im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich. Somit erfolgt auf dieser Ebene auch keine detaillierte Bestandserfassung von Fledermäusen. Zudem können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

Im AFB unter Punkt 8 wird genannt, dass ein Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vorzusehen ist. Dies hält die untere Naturschutzbehörde für zwingend erforderlich.

Im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse abschließend zu bewerten und darzustellen.

Vorab wird folgender Hinweis abgegeben:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist in Bezug auf Fledermäuse bei der künftigen Standortwahl der WEA innerhalb der Konzentrationszonen das Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Standorte sind von vornherein so zu wählen, dass das Tötungsrisiko, sowie die Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermindert bzw. vermieden werden kann. Dies betrifft insbesondere Standorte in unmittelbarer Nähe von Waldflächen.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Die 53. Flächennutzungsplanänderung wird aus dem Regionalplan entwickelt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 6 und 7 dargelegten Anregungen und Hinweise vorzubringen.

5. Beteiligung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde:

Der Beirat wird in seiner Sitzung am 08.11.2023 beteiligt. Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands zwischen den Sitzungen werden eventuelle Anregungen oder Bedenken des Naturschutzbeirates in der Sitzung des Fachausschusses mündlich nachgereicht.

6. Klimarelevanz

Der Umweltbericht zur 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Monheim am Rhein führt hierzu aus:

Bestehende klimaaktive Flächen und Flächen, die der Luftqualität dienen, werden überplant. Da die Eingriffe aber im Bereich weiterer großflächiger Bereiche mit Bedeutung für das Lokalklima und die Luftqualität erfolgen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

Die Planung dient zudem dem Ausbau erneuerbarer Energien und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Anlagen

Anlage 1 Potenzialfläche 1

Anlage 2 Potenzialfläche 2

Anlage 3 Potenzialfläche 4

Anlage 4 Kartenauszug aus dem Regionalplan Düsseldorf